

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

In Betreff der Stämpelbehandlung der gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Licitations-Wege verkauften Realitäten und der Licitations-Protokolle.

Zur Behebung eines entstandenen Zweifels hat die vormalige k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1847, Zahl 2430, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle erklärt: daß die gerichtlichen Einantwortungs-Verordnungen über die im Executions-Wege erstandenen Realitäten nach §. 81, Zahl 6 des Stämpel- und Tax-Gesetzes, stämpelfrei sind, daß jedoch die im Executions-Wege aufgenommenen Licitations-Protokolle dem in den §§. 31 und 43 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, die im nicht streitigen Wege aufgenommenen Licitations-Protokolle dagegen in Gemäßheit der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem Werthstämpel unterliegen.

Diese Erläuterung wird hiemit in Folge des Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 3. August l. J., Zahl 19053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 16. August 1848.

G. L a m b e r g,
k. k. Hofrath.

Freiherr von Hippersthal,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Circular

Der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum
Oesterreich unter der Enns.

In Betreff der Einigungsbestimmung der gerichtlichen Einmündungs-Verordnungen über
die im Richtungs-Wege verfahrenen Realitäten und der Richtungs-Protokolle.

Die Bestimmung eines entsprechenden Richters hat die vorerwähnte k. k. all-
gemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März 1827, Zahl 2230, im
Einvernehmen mit der k. k. obersten Justiz-Stelle erlassen: daß die
gerichtlichen Einmündungs-Verordnungen über die im Richtungs-
Wege verfahrenen Realitäten nach §. 81, Zahl 6 des Stämpel- und Kar-
tensgesetzes, stämpelsteuerfrei sind, daß jedoch die im Richtungs-Wege auf-
genommenen Richtungs-Protokolle beim in den §§. 81 und 82 bedingten
Gesetz vorgeschriebenen Stämpel, als im nicht freizügigen Wege auf-
genommenen Richtungs-Protokolle eingehen in Gemäßheit der §§. 84 und
85 des Stämpel- und Kartensgesetzes dem Wertstämpel unterliegen.

Diese Bestimmung wird damit in Folge des Erlasses des hohen
Richtungs-Protokolls vom 3. August 1. J., Zahl 18023, zur allmäh-
lichen Kenntniss gebracht.

Wien am 10. August 1828.

W. v. S. M. v. S.
k. k. Hofrath

Erziehler von Sippenältern
k. k. Hofrath - Oester. Regierungsrath

Das ist die k. k. Hof- und Staatskanzlei